

Honorar- und Gebührensatzung

Inhalt

Erster Abschnitt - Honorare	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Berechnung des Honorars	2
§ 3 Honorar.....	2
§ 4 Nebenkosten	3
§ 5 Ausfall von Angeboten.....	4
§ 6 Fälligkeit	4
Zweiter Abschnitt - Gebühren	4
§ 7 Allgemeines	4
§ 8 Gebührenpflicht	4
§ 9 Gebührenpflichtiger	5
§ 10 Gebühr	5
§ 11 Besondere Gebühren.....	6
§ 12 Mindestteilnehmerzahl, Aufzahlungsmöglichkeiten	6
§ 13 Gebührenermäßigung und -befreiung	6
§ 14 Fälligkeit der Gebühren.....	7
§ 15 Stornierung	7
§ 16 Inkrafttreten	7

Erster Abschnitt - Honorare

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Lehrtätigkeit an der Volkshochschule Schwabach benötigt die/der Dozent/in eine dem Angebot entsprechende fachliche und/oder berufliche Qualifikation, die er belegen muss.
- (2) Die freiberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Dozent/innen der Volkshochschule Schwabach erhalten Honorare nach dieser Honorarsatzung.

- (3) Vor Beginn der Lehrtätigkeit schließt die Volkshochschule, vertreten durch die/den Leiter/in, mit der/dem Dozent/in eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang der Leistungen sowie über die Höhe des Honorars. Dabei sind die Vorschriften dieser Honorar- und Gebührensatzung Bestandteil des Vertrags. Ohne schriftliche Vereinbarung kann Anspruch auf Zahlung von Honoraren nicht erhoben werden.

§ 2 Berechnung des Honorars

- (1) Das Honorar wird auf der Basis von Unterrichtseinheiten (UE) berechnet. Eine Unterrichtseinheit beträgt 90 Minuten. Die Unterrichtseinheiten werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Honorar

- (1) Das Basishonorar für die Lehrtätigkeit beträgt 41,80 Euro je Unterrichtseinheit.
- (2) Das Basishonorar erhöht sich ab dem 01.09.2019 und danach alle drei Jahre zum jeweiligen Herbst-/Wintersemester um 2 v.H., soweit der Stadtrat keine andere Anpassung beschließt. Es wird auf volle 0,10 Euro kaufmännisch gerundet.
- (3) Für Einzelveranstaltungen, Vorträge, Kurz- oder Wochenendkurse, die eine Gesamtdauer von 6 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten, kann die/der Leiter/in der Volkshochschule das Honorar für eine Unterrichtseinheit bis zum 10-fachen des Basishonorars erhöhen. Darüber hinausgehende Honorare genehmigt die/der Leiter/in des Kulturamtes.
- (4) Das Basishonorar erhöht sich unbefristet um 1,00 Euro, wenn die/der Dozent/in
- die vhs-Grundlagenqualifikation „Erwachsenenbildung“ des Bayerischen Volkshochschulverbands (Grundlagenseminar) bzw. eine vergleichbare Qualifikation bei einem anerkannten Fortbildungsträger der Erwachsenenbildung oder des Sports besitzt
- oder*
- über ein Diplom, Master oder Bachelor in einem Studiengang im Bereich Pädagogik und Lehre (z. B. Pädagogik, Bildungs- und Erziehungswissenschaften, Lehramt, Soziale Arbeit) verfügt
- oder*
- seit dem 01.01.2000 mindestens 25 Semester als Dozent/in für die vhs Schwabach aktiv tätig war. Aktiv tätig bedeutet, dass die/der Dozent/in mindestens ein Angebot pro Semester tatsächlich durchgeführt hat.

- (5) Das erhöhte Honorar nach Abs. 4 wird befristet für die Dauer von zwei Jahren um 1,00 Euro erhöht, wenn die/der Dozent/in

- die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt

und

- den Nachweis über eine Fortbildung bei einem anerkannten Träger der Erwachsenenbildung oder des Sports im Umfang von mindestens vier Unterrichtseinheiten vorlegt. Die Fortbildung darf zum Beginn des Semesters, ab dem das erhöhte Honorar gelten soll, nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

- (6) Für die Durchführung der Integrationskurse nach den Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird das Honorar nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundesamtes bezahlt.
- (7) Für Hilfs- und Nebentätigkeiten (z. B. Auf- und Abbau) zur Durchführung eines Kurses kann je nach Art der Tätigkeit ein Honorar zwischen 15,00 und 30,00 Euro je Unterrichtseinheit vereinbart werden.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Fahrt- und Reisekosten werden von der Volkshochschule grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen können nur bei Einzelveranstaltungen (Vorträgen) durch die/den Leiter/in der Volkshochschule genehmigt werden. Die Erstattungsbeträge richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (2) Für nachgewiesene zeitaufwändige Vorbereitungen oder den belegbaren Einsatz teurer Materialien, die die/der Dozent/in für die Durchführung seines Angebotes unbedingt benötigt, übernimmt die Volkshochschule im Einzelfall die Kosten. Hierüber entscheidet die/der Leiter/in der Volkshochschule.
- (3) Ist die Unterbringung einer/eines Dozent/in für eine Einzelveranstaltung notwendig, so übernimmt die Volkshochschule die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich Frühstück bis zu einer Höhe von 90,00 Euro pro Nacht.
- (4) Alle Nebenkosten sind in der vertraglichen Vereinbarung schriftlich zu erfassen.
- (5) Alle Nebenkosten eines Angebotes müssen in die Berechnung der Kursgebühr einbezogen werden. Die/der Leiter/in der Volkshochschule ist in Einzelfällen berechtigt, die Nebenkostenanteile ganz oder teilweise aus der Berechnung der Kursgebühr herauszunehmen.

§ 5 Ausfall von Angeboten

- (1) Die Volkshochschule ist berechtigt, ein Angebot abzusagen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis spätestens drei Tage vor Beginn des Angebotes nicht erreicht wurde und die Teilnehmer keiner Aufzählung und/oder Kürzung zugestimmt haben.
- (2) Bei Ausfall eines Angebotes besteht kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Vereinbarte Nebenkosten, die bis zum Zeitpunkt der Absage eines Kurses tatsächlich entstanden sind, werden ersetzt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Das Honorar einschließlich der Nebenkosten wird nach Beendigung des Kurses ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar.
- (2) Das Honorar und die Nebenkosten werden nur für die tatsächlich erbrachte Leistung gezahlt.
- (3) Das Honorar kann in mehreren Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. Bei Kursen, die über das Kalenderjahr hinausgehen, wird das Honorar für die Kurstage, die bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres abgehalten wurden, in einer Abschlagszahlung ausbezahlt.

Zweiter Abschnitt - Gebühren

§ 7 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme an Angeboten bzw. der Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule Schwabach werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Teilnahmebedingungen und die Anmeldung zu einem Angebot der Volkshochschule werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer sich bei der Volkshochschule zur Teilnahme an gebührenpflichtigen Veranstaltungen verbindlich angemeldet oder wer an gebührenpflichtigen Veranstaltungen teilgenommen hat.

§ 9 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr ist die/der Teilnehmer/in bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet

§ 10 Gebühr

- (1) Die Kursgebühr für ein Angebot ergibt sich aus den Gesamtkosten des Angebotes, die durch die jeweils festgelegte Mindestteilnehmerzahl geteilt werden. Das Ergebnis wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.
- (2) Die Gesamtkosten eines Angebotes ergeben sich aus
- der Honorarsumme
 - den vollen oder anteiligen Nebenkosten
 - angebotsbedingte Sonderkosten (z. B. Mieten)
 - den Verwaltungs- und Betriebskostenaufschlag
- (3) Bei allen Angeboten, bei denen kein gesondertes Honorar nach § 3 Abs. 3 bezahlt wird, wird für die Gebührenermittlung die Honorarsumme unabhängig vom tatsächlichen Honorar auf Grundlage des erhöhten Basishonorars nach § 3 Abs. 4 berechnet.
- (4) Der Aufschlag für Verwaltungs- und Betriebskosten wird wie folgt festgelegt:

Aufschlag I:

Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

7 % der Honorarsumme

Aufschlag II:

Angebote für Erwachsene aus den Fachbereichen Gesellschaft, Kultur, Sprachen, Beruf (ohne EDV) und Grundbildung

50,- Euro + 14 % der Honorarsumme

Aufschlag III:

Angebote für Erwachsene aus den Fachbereichen Gesundheit

50,- Euro + 21 % der Honorarsumme

Aufschlag IV:

Angebote für Erwachsene aus den Fachbereich EDV

50,- Euro + 28 % der Honorarsumme

Aufschlag V:

Firmenschulungen (Inhouse-Schulungen)

50,- Euro + 100% der Honorarsumme

§ 11 Besondere Gebühren

- (1) Für die Integrationskurse, die nach den Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden, gelten die Gebührenvorgaben des Bundesamtes.
- (2) Für Angebote, die in Kooperation mit der Lebenshilfe Roth-Schwabach durchgeführt werden, erhält die Volkshochschule einen Gebührenanteil in Höhe von 6,00 Euro je Teilnehmer.

§ 12 Mindestteilnehmerzahl, Aufzahlungsmöglichkeiten

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl wird für jeden Kurs gesondert festgelegt.
- (2) Kurse, die die Mindestteilnehmerzahl bis drei Werktage vor Beginn nicht erreichen, finden nur dann statt, wenn sich die angemeldeten Teilnehmer bereit erklären, die fehlenden Gebühren zur Mindestteilnehmerzahl anteilig aufzuzahlen und/oder eine Kürzung der Kursdauer zu akzeptieren.

§ 13 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Gebührenermäßigungen i. H. v. 50 v. H. werden gewährt für
 1. Volljährige Inhaber des Schwabach-Passes.
 2. Im laufenden Semester aktive Dozenten der Volkshochschule Schwabach für bis zu zwei Angebote im jeweiligen Semester.
- (2) Gebührenermäßigungen i. H. v. 25 v. H. werden gewährt
 1. Schüler, Auszubildende oder Studenten einer Hoch- oder Fachhochschule
- (3) Gebührenermäßigungen i. H. v. 10 v. H. werden gewährt für
 1. Inhaber der Ehrenamtskarte
 2. Inhaber der Jugendleitercard
- (4) Gebührenbefreiung wird gewährt für
 1. Minderjährige Inhaber des Schwabach-Passes.
 2. Volljährige Inhaber des Schwabach-Passes für ein Angebot pro Kalenderjahr im Fachbereich Beruf
 3. Personen auf Antrag, wenn ein Fall außergewöhnlicher, sozialer oder familiärer Härte gegeben ist. Die Entscheidung trifft die/der Leiter/in der Volkshochschule.

- (5) Bei Angeboten von besonderer pädagogischer oder kultureller Bedeutung kann von einer Gebührenerhebung ganz abgesehen werden. Hierüber entscheidet die/der Leiter/in der Volkshochschule.
- (6) Eine Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung ist ausgeschlossen bei
1. Kursen, bei denen der Gesamtkurs oder die/der Kursteilnehmer/in durch Drittmittel gefördert werden.
 2. Studienreisen, Tagesfahrten, Firmenschulungen und Kursen, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche richten (außer für minderjährige Inhaber des Schwabach-Passes).
 3. Kursen, die in Kooperation mit anderen Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt werden.

§ 14 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird fällig nach dem ersten Kurstermin oder am Tag der Einzelveranstaltung.
- (2) Außer bei Einzelveranstaltungen gilt grundsätzlich die unbare Zahlungsweise mittels des SEPA-Lastschriftverfahren. Für Firmenschulungen kann die Zahlung per Rechnung vereinbart werden.

§ 15 Stornierung

- (1) Die Stornierung einer Anmeldung ist möglich. Sie muss gegenüber der Geschäftsstelle der Volkshochschule schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Volkshochschule ist berechtigt, für eine Abmeldung Stornierungsgebühren zu verlangen. Näheres regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Honorar- und Gebührensatzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bisher geltende Honorar- und Gebührenordnung außer Kraft gesetzt.